



# BEKANNTMACHUNG

## der Gemeinde Struvenhütten

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 ( 2 ) BauGB

#### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Struvenhütten für den Bereich südlich der Schulstraße und östlich des Wohldweges

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.07.2020 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

**vom 27.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020**

in der Amtsverwaltung Kisdorf, Winsener Straße 2, Zimmer 9, 24568 Kattendorf, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus :

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Entwurf der Begründung mit Umweltbericht
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß 4 (1) BauGB :  
(Landesplanungsbehörde SH, 27.05.2020, Kreis Segeberg, 04.02.2020, Archäologisches Landesamt, 10.01.2020, Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 03.02.2020)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [2] (Stellungnahmen Landesplanungsbehörde und Landeskriminalamt)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: verkehrlichen und landwirtschaftlichen Immissionen, Kampfmittel.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- finden sich in [1], [2] (Stellungnahme Kreis Segeberg)
- es werden Aussagen getroffen zu: Lebensraumpotenzial des Plangebietes für Tiere, Arten und Pflanzen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in [1], [2] (Stellungnahme Kreis Segeberg)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotop- und Nutzungstypen, Bodenbeschaffenheit, Versiegelungen, Versickerungen, Trinkwasser- und Grundwasserschutz, Regenrückhaltung, Auswirkungen der Planung auf die Bodenfunktionen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: verkehrlichen und landwirtschaftlichen Immissionen, Kleinklima, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2] (Stellungnahmen Kreis Segeberg und Landesplanungsbehörde)
- es werden Aussagen getroffen zu: Biotop- und Nutzungstypen, Baumbestand und Baumschutz, landschaftliche Einbindung der Baukörper, regionaler Grünzug, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.

### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1], [2] (Stellungnahme Archäologisches Landesamt)
- es werden Aussagen getroffen zum Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [r.saggau@amt-kisdorf.de](mailto:r.saggau@amt-kisdorf.de) gesendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können sofern die Gemeinde Kisdorf den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhält dessen Absender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“ zu entnehmen, das zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3, Absatz 2, Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter [www.amt-kisdorf.de](http://www.amt-kisdorf.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

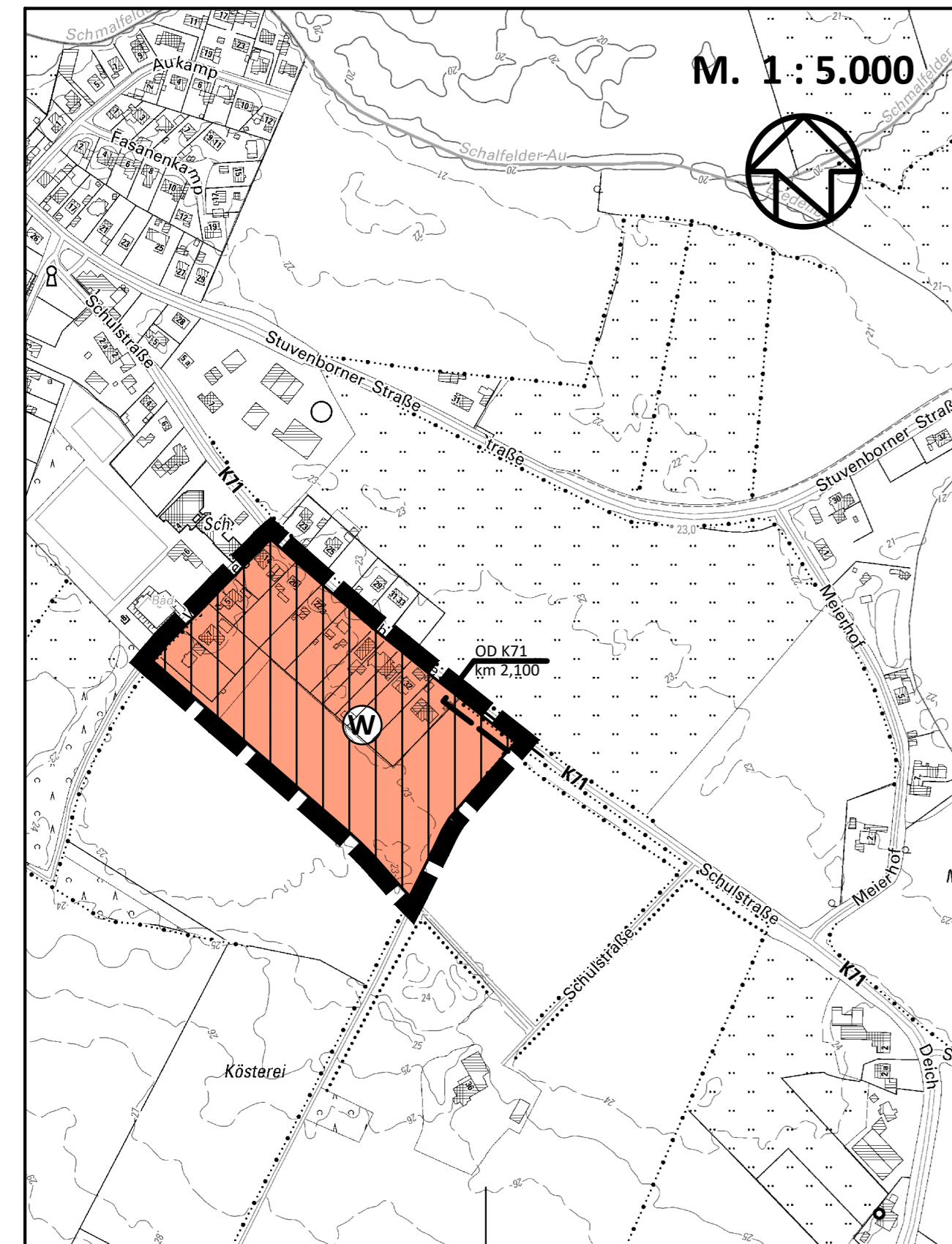
### Geltungsbereich 1.Änderung Flächennutzungsplan :



Struvnhütten, den 12.08.2020

Gemeinde Struvnhütten  
Die Bürgermeisterin  
gez. Britta Jürgens

# 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE STRUVENHÜTTEN



## ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		<b>§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB</b>



Wohnbauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

<b>2. SONSTIGE DARSTELLUNGEN</b>		
----------------------------------	--	--



Umgrenzung des Änderungsbereiches

<b>3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b>		<b>§ 5 Abs. 4 BauGB</b>
------------------------------------	--	-------------------------



Grenze der Anbauverbotszone OD km 2,100

§ 29 StrWG

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom [ ] Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Umschau am [ ]
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am [ ] durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am [ ] unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am [ ] den Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung [ ]
- Der Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom [ ] bis nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am [ ] durch Abdruck in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.....de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am [ ] zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am [ ] geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderung des F-Planes am [ ] beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Struvenhütten, den [ ]  
BÜRGERMEISTERIN [ ]
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Änderung des F-Planes mit Bescheid vom [ ]  
Az.: [ ]  
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen -  
genehmigt.

- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom [ ] erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom [ ]  
Az.: [ ]  
bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom [ ] bis [ ] ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des F-Planes wurde mithin am [ ] wirksam.

Struvenhütten, den [ ]

BÜRGERMEISTERIN [ ]

## 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE STRUVENHÜTTEN FÜR DEN BEREICH "SÜDLICH DER SCHULSTRASSE"



Verfahrensstand:  
- Entwurf

Freigabe:  
Juli 2020

**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl. Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Loher Weg 4 • 25746 Heide  
Tel.: 0481/71066 • Fax: 0481/71091  
info@planungsgruppe-dirks.de

**BEGRÜNDUNG**  
**zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Struvenhütten**



für das Gebiet

„Schulstraße Südost“

**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf  
Datum: Juli 2020  
Verfasser: Dipl.- Ing. Hermann Dirks  
B. Sc. Martin Pooch

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Übergeordnete Planungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Lage und Umfang des Plangebietes.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Denkmalschutz.....</b>	<b>7</b>
<b>5. Umweltbericht.....</b>	<b>7</b>
5.1 Allgemeines.....	7
5.1.1 Anlass der Planung.....	7
5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen.....	8
5.2.1 Fachgesetze.....	8
5.2.2 Fachplanungen.....	11
5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	12
5.3.1 Schutzgut Mensch.....	13
5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche.....	13
5.3.3 Schutzgut Wasser.....	14
5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	15
5.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	19
5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	20
5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	20
5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	20
5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	20
5.4 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung.....	21
5.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens.....	21
5.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen.....	23
5.4.3 Art und Menge an Emissionen.....	24
5.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung.....	25
5.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt....	25
5.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	25
5.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	25
5.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	26
5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	26
5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	26
5.7 Zusätzliche Angaben.....	27

---

5.7.1	Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren .....	27
5.7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	27
5.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	27
<b>6.</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>28</b>

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes .....	6
--------------	---	---

## 1. Übergeordnete Planungen

Die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Struvenhütten ist der am 13.07.2010 festgestellte und am 04.10.2010 in Kraft getretene LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010 (LEP) in der Nachfolge des LANDESRAUMORDNUNGSPLANES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998 (LROPL).

Der LEP ordnet der Gemeinde Struvenhütten keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Mittelzentrum eingestufte Nachbarstadt Kaltenkirchen.

Im REGIONALPLAN (REG-PL) FÜR DEN PLANUNGSRAUM I - SCHLESWIG-HOLSTEIN SÜD - in der Fassung von 1998 werden bezüglich des relevanten Themenkreises inhaltskonforme Aussagen getroffen.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE STRUVENHÜTTEN stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verlauf der K 71 zum Teil als gemischte Baufläche -M- und für den überwiegenden Teil als Fläche für die Landwirtschaft dar; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen insgesamt als Wohnbaufläche - W - dargestellt.

## 2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4,6 ha und befindet sich im südöstlichen Teil der vorhandenen Siedlungsstruktur.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Nordosten durch die „Schulstraße“ (K 71) und hieran anschließende vorhandene Wohnbaugrundstücke,
- im Südosten durch einen Knick und anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südwesten durch ein Verbandsgewässer des GPV Schmalfelder Au sowie den anschließenden freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- im Nordwesten durch die Straße „Wohldweg“ und dem hieran anschließenden gemeindlichen Infrastrukturschwerpunkt mit der Grundschule Am Wald, der Kita Pustelblume sowie dem Freibad Struvenhütten und der Sportanlage des VfL Struvenhütten.

Das Gelände innerhalb des Plangebietes weist topografisch keine nennenswerte Bewegung auf; die durchschnittliche Höhe des Geländes liegt bei etwa 23 m NHN.

### **3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Mit Stand vom 31.12.2018 wies die Gemeinde Struvenhütten insgesamt 983 Einwohner auf. Sie liegt im Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen.

In Struvenhütten besteht eine erhebliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, die ohne planungsrechtliche Aufbereitung durch die Gemeinde Struvenhütten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

In Kapitel 2.5.2 Wohnbauentwicklung in den Gemeinden des Landesentwicklungsplans (LEP) von 2010 ist festgelegt, dass jede Gemeinde einen ihrer Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Land leisten soll. Art und Umfang der Entwicklung sollen bedarfsgerecht und nach den gegebenen Voraussetzungen im Gemeindegebiet gestaltet sein. Für die Gemeinde Struvenhütten ist im Regionalplan keine zentralörtliche Funktion dargestellt.

Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert. Mit dem Planungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 27. November 2018 kommen für die Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion neue Ausgangsdaten zur Anwendung. Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den sog. Ordnungsräumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2030 um 15 % des Bestandes vom 31.12.2017 erweitert werden kann. Diese Prozentangabe bezieht sich auf die Zahl der Wohneinheiten, nicht jedoch auf die Einwohnerzahl, Gebäudeanzahl oder Siedlungsfläche.

Am 31.12.2017 wurde die Anzahl der Wohneinheiten mit insgesamt 469 erfasst. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfassten Baufertigstellungsanzeigen ergibt sich für Struvenhütten ein Wohnbauentwicklungspotential von 70 WE. Der auf der Grundlage der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 4 schafft die rechtlichen Voraussetzungen für 26 „neue“ Baugrundstücke auf einem derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Teilbereich des Planes. Im Sinne einer wohnbaulichen Schwerpunktsetzung durch Aktivierung vorhandener Innenbereichspotentiale werden durch den Plan für den Planteil, der bereits baulich genutzt wird (insgesamt 13 Baugrundstücke) Bebauungsmöglichkeiten in „zweiter Reihe“ geschaffen, die zu einer Nachverdichtung des Gesamtbereiches führen sollen; hierdurch sind -bei voller Ausnutzung- weitere 9 Baugrundstücke zu erwarten. Zusammenfassend werden max. 35 Baugrundstücke neu geschaffen, bei einer maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude von 2 ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, so dass ca. 39 WE neu entstehen werden. Dieser Wert ist durch den einschlägigen Planungserlass gedeckt.



Grundsätzlich ist in der Gemeinde Struvenhütten eine Innenentwicklung und Verdichtung in bereits vorhandenen Baustrukturen anzustreben. Allerdings hat eine Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale im Jahre 2018 gezeigt, dass diese nur sehr begrenzt vorhanden sind.

Struvenhütten verfolgt bereits seit vielen Jahren die Nachverdichtung geeigneter innerörtlicher Flächenpotenziale für Bauzwecke; bereits mit Wirkung vom 02. Dezember 1980 erließ Struvenhütten eine Innenbereichssatzung (sog. „Klarstellungssatzung“).

Am 28. Dezember 1999, am 17. November 2002 sowie am 19. November 2002 erlangten Ergänzungssatzungen Rechtskraft, durch die im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Baustrukturen Wohnbaugrundstücke geschaffen wurden, um innerörtliche Flächenpotenziale entsprechend einer baulichen Nutzung zuführen zu können.

Am 20. Oktober 1995 erlangte der Bebauungsplan Nr. 3 Rechtskraft, der als primäres Ziel die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken aufwies; diese Planung wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Nunmehr ist festzustellen, dass in Struvenhütten insbesondere aufgrund der bereits in den letzten Jahrzehnten umgesetzten Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen keine weiteren Wohnbaupotentiale mehr gegeben/verfügbar sind.

Gleichwohl besteht -wie bereits ausgeführt- eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken für den örtlichen Eigenbedarf.

Zur Deckung dieses Bedarfes entschloss sich die Gemeinde Struvenhütten nach intensiver Auseinandersetzung mit der Problematik planerisch tätig zu werden.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene **Alternativstandorte** auf ihre grundsätzliche Eignung und Verfügbarkeit geprüft.

Am westlichen Ortseingang befindet sich südlich der „Hauptstraße“ in zweiter Reihe eine Fläche, die grundsätzlich für eine wohnbauliche Entwicklung zur Disposition steht; eine bauliche Entwicklung hier würde eine Arrondierung des Siedlungskörpers bedeuten. Ein südlich der „Hauptstraße“ ansässiger Holzverarbeitender Betrieb wäre hier schalltechnisch zu berücksichtigen. Bei näherer Betrachtung stellt sich eine verkehrliche Erschließung der Potentialfläche als äußerst problematisch dar; ohne Eingriff in den Gebäudebestand (Rückbau) ist die Erschließung der Fläche kaum darstellbar. Zudem stellt die nahezu dreieckige Ausformung der Fläche zusätzliche Anforderungen an die Gesamterschließung.

Eine weitere Potentialfläche wurde südlich der „Stuvenborner Straße“ und westlich der Straße „Ziegeleiweg“ verortet. Ein Entwicklungshemmnis besteht durch eine unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Hofstelle, wodurch die Potentialfläche entsprechenden Emissionen des Betriebes ausgesetzt ist. Auch hier stellt die Erschließung der Fläche ein Problem dar, Erschließungsanlagen müssten südlich um die vorhandene Bebauung am „Ziegeleiweg“ herumgeführt werden. Eine direkte Anbindung an die „Stuvenborner Straße“ ist

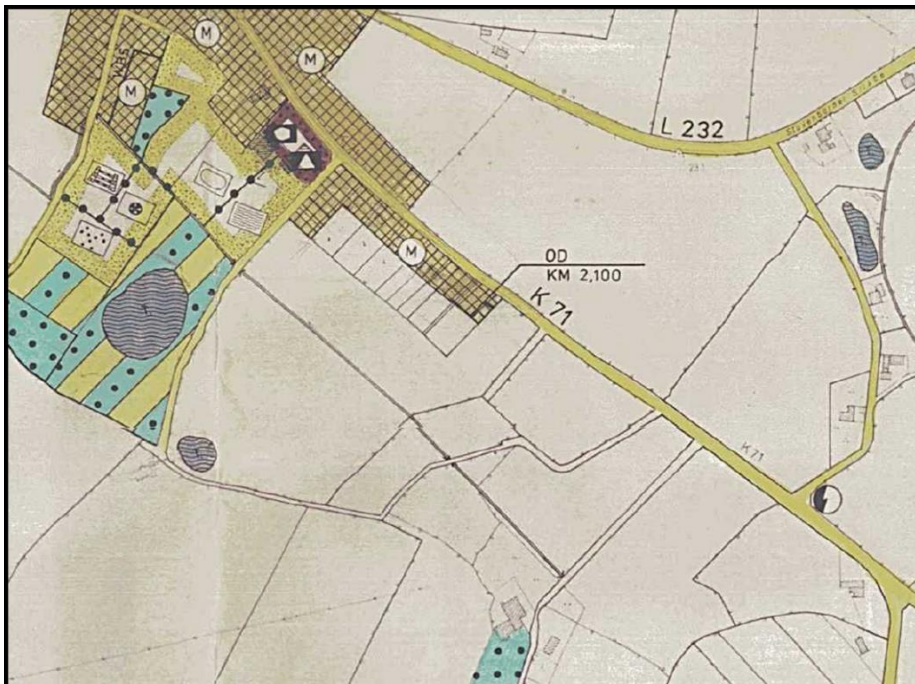
nicht möglich, da der Eigentümer der Hofstelle an einer Verwertung von Flächen nicht interessiert ist.

Am östlichen Ortsausgang im Verlauf der „Stuvenborner Straße“ befinden sich weitere Flächen, die grundsätzlich für eine Arrondierung des Siedlungskörpers geeignet erscheinen. Im weiteren Verlauf der „Stuvenborner Straße“ befindet sich jedoch ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb, der aufgrund betriebsbedingter Emissionen eine wohnbauliche Entwicklung der im Einflussbereich befindlichen Flächen ausschließt.

Der nunmehr gewählte Standort zeichnet sich insbesondere durch seine Lage in unmittelbarer Nähe zum nordwestlich der Straße „Wohldweg“ anschließenden gemeindlichen Infrastrukturschwerpunkt mit der Grundschule Am Wald, der Kita Pustebblume sowie dem Freibad Struvenhütten und der Sportanlage des VfL Struvenhütten aus. Im Anschluss an vorhandene wohnbaulich genutzte Bereiche kann die gemeindliche Siedlungsstruktur hier in angemessener Form unter Aufnahme der naturräumlichen Gegebenheiten arrondiert und zum Abschluss gebracht werden. Die vorhandenen räumlichen Gegebenheiten -Knickstrukturen, Straße, Vorfluter- bilden natürliche Abgrenzungen zum freien Landschaftsraum.

Von entscheidender Bedeutung für die Auswahl dieser Fläche war zudem die gegebene Verfügbarkeit; die Gemeinde Struvenhütten vermochte zwischenzeitlich die bisher baulich nicht genutzten Flächen im Süden des Plangebietes zu sichern.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Struvenhütten überwiegend als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt dargestellt. An der Nord- und an der Ostseite sind darüber hinaus **gemischte Bauflächen** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.



**Abbildung 1:** Bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Die Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 4,6 ha werden nunmehr als **Wohnbauflächen - W -** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

## 4. Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## 5. Umweltbericht

### 5.1 Allgemeines

#### 5.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten für das Gebiet „Schulstraße Südost“. Die Änderung umfasst die Ausweisung einer **Wohnbaufläche – W –**.

Die Gemeinde Struvenhütten verfolgt bereits seit vielen Jahren die Nachverdichtung geeigneter innerörtlicher Flächenpotentiale für Bauzwecke. Es ist jedoch festzustellen, dass insbesondere aufgrund der bereits in der Vergangenheit umgesetzten Nachverdichtung der vorhandenen Siedlungsstrukturen keine weiteren Wohnbaupotentiale mehr gegeben/verfügbar sind. Mit der Schaffung einer neuen Wohnbaufläche kann die Gemeinde Struvenhütten die erhebliche Nachfrage weitestgehend decken.

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** sowie die an der Nord- und Ostseite **Gemischte Baufläche – M –** nunmehr als **Wohnbaufläche – W –** festgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

## 5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

### 5.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedenen fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

#### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

### *Eingriffe in Natur und Landschaft*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

### *Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft*

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

### *Besonderer Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

**Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

**Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)**

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

**Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)**

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,

2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

### 5.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde Struvenhütten hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

#### Regionalplan

Die im Regionalplan aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Raumordnung dienen den Gemeinden und Planern als Planungssicherheit.

Gemäß der Karte im Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998) ist die Gemeinde Struvenhütten dem Ordnungsraum Hamburg zugeordnet. Diese Räume zwischen den von Hamburg aus strahlenförmig in den Planungsraum verlaufenden Landesentwicklungsachsen sollen grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Des Weiteren sind im Umgebungsbereich des Siedlungsgebietes regionale Grünzüge dargestellt. Diese großräumigen zusammenhängenden Freiflächen dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume.

#### Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist die Umsetzung der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Im LRP werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Der LRP für den Planungsraum III (2020) stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Des Weiteren ist das Plangebiet als klimasensitiver Boden dargestellt (Karte 3). Diese Gebiete sind aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung als tatsächlicher oder potentieller Treibhausgas-/ Kohlenstoffspeicher geeignet (Wald, Moore, Gewässerniederungen/ Dauergrünland). Die Gemeinde Struvenhütten ist zudem von einem Vorrangfließgewässer (Schmalfelder Au) durchzogen. Vor allem im Westen / Südwesten der Gemeinde befinden sich Gebiete mit besonderen ökologischen

Funktionen (Karte 1). Neben Waldflächen und einem EU-Vogelschutzgebiet (Kisdorfer Wohld) befinden sich hier auch Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse).

### **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan der Gemeinde Struvenhütten (1999) stellt das Plangebiet im Lageplan – Bestand Biotopkartierung – als intensives Grünland sowie als Baufläche M dar. Des Weiteren sind einige Laub- und Nadelbäume im Grenzbereich von Gartenflächen und der Grünlandfläche verzeichnet. Im Nordosten und im Südosten stellen sich Knickstrukturen dar. Der Bereich wird gem. Lageplan – Bewertung – mit einer geringen ökologischen Wertigkeit bewertet. Im Entwicklungslageplan sind im Nordwesten neue Baugrundstücke vorgesehen.

### **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan (1994) der Gemeinde Struvenhütten stellt den Änderungsbereich überwiegend als **Fläche für die Landwirtschaft** da. An der Nord- und an der Ostseite sind darüber hinaus **gemischte Bauflächen** dargestellt.

### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)**

Im Plangebiet sowie angrenzend befinden sich Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt sind. Im Westen der Gemeinde befindet sich mit ausreichendem Abstand zum Plangebiet das Vogelschutzgebiet Kisdorfer Wohld (EGV DE 2126-401). Weitere geschützte bzw. schutzwürdige Biotope oder nationale sowie internationale Schutzgebietsausweisungen sind im Umgebungsbereich des Plangebietes nicht vorhanden.

## **5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes**

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 30.10.2019 und am 09.03.2020 eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Eine Begehung der bereits bebauten Grundstücke erfolgte nicht. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitats und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden. Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft.



Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS des LLUR ableiten und relevante Daten wurden zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

### 5.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Ein Teil des Plangebietes ist bereits wohnbaulich genutzt. Der übrige Teil befindet sich in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung als Grünland. Aufgrund dieser Nutzung erfüllt der Großteil des Geltungsbereiches aktuell keine Wohn-, Erholungs- oder Freizeitfunktion.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Durch die angrenzenden Verkehrsflächen sind derzeit Verkehrsimmissionen (Lärm, Luftschadstoffe) als Vorbelastung zu verzeichnen. Des Weiteren kommt es vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlandes zu akustischen und olfaktorischen Emissionen (Einsatz von Landmaschinen, Düngemaßnahmen, etc.). Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden.

### 5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Gemäß des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Grenze des Naturraumes „Holsteinische Vorgeest“. Ein landschaftstypisches Element der Vorgeest ist der Knick. Die Vorgeest ist vergleichsweise dünn besiedelt und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000, entnommen aus dem LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS des LLUR, bildet im Plangebiet die unterschiedlichen Bodentypen ab.

Auf dem überwiegenden Teil der aktuell landwirtschaftlichen genutzten Fläche ist der Bodentyp Gley-Podsol vertreten. Gley-Podsol ist ein Bodentyp mit Grundwassereinfluss (zeitweilig oberhalb von 0,8 m unter Flur) und hat eine gute Wasserdurchlässigkeit. Die nutzbare Feldkapazität ist mittel. Die Gefahr von Nährstoffauswaschungen ist bei diesem Bodentyp hoch.

Im Bereich der bereits vorhandenen Bebauung ist überwiegend der Bodentyp Braunerde und im Westen (Wohldweg) ist ein Teilbereich der Bodentyp Gley vertreten. Die Braunerde ist ein häufig vorkommender Bodentyp und die Eigenschaften und damit auch die landwirtschaftliche Nutzung hängen stark mit den vorhandenen Ausgangsmaterial zusammen. In diesem Fall handelt es sich um vergleyte Braunerde. Das Grundwasser liegt hier zeitweilig

bis 1,0 m unter Flur. Im Bereich des Gleybodens liegt das Grundwasser zeitweilig oberhalb von 0,4 m unter Flur.

### **Vorbelastungen und Empfindlichkeit**

Auf der Fläche für die Landwirtschaft ist der Boden anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch stark eingeschränkt. Im Bereich der westlich angrenzenden Bebauungen ist der Bodentyp Gley vertreten. In diesem Bereich besteht eine hohe Gefahr von starken Bodenverdichtungen.

Insgesamt ist im gesamten Plangebiet dem Schutzgut Boden und Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht im derzeitigen Zustand eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

### **5.3.3 Schutzgut Wasser**

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich auf die Prozesse des gesamten Wasserkreislaufprozesses aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

#### Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete.

Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Stör – Geest und östl. Hügelland (E108)“. Der Grundwasserkörper ist hinsichtlich des chemischen Zustandes als gefährdet eingestuft. Der mengenmäßige Zustand und hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen ist der Zustand ungefährdet (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2019).

Für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen ist es wichtig Kenntnisse über die Grundwasserneubildung zu haben. Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet über 250 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Plangebiet von einer hohen Grundwasserneubildungsrate auszugehen, welche ein hohes Risiko für die Grundwasserverschmutzung durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft) in den Grundwasserkörper zur Folge hat.

#### Oberflächenwasser

Im Plangebiet befindet sich im Südwesten ein Verbandsgewässer des GPV Schmalfelder Au. Zum Zeitpunkt der Begehung stellte dieser sich im verwachsenen Zustand dar und war meist nur schwach wasserführend.

**Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Das Grundwasser ist hinsichtlich des chemischen Zustandes bereits vorbelastet. Der Zustand des Verbandsgrabens als Oberflächengewässer ist durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt.

**5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer ursprünglichen Biotop- und Lebensräume gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Änderung der Flächennutzungspläne müssen die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte beachtet werden.

**Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Untersuchung des Plangebietes erfolgte am 30.10.2019 sowie nochmals am 09.03.2020. Die intensiv agrarisch genutzte Grünlandfläche (Schnittnutzung) stellte sich als artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland dar und weist somit kein Schutzstatus gem. § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG auf. Dominante Süßgrasarten wie Gemeine Rispelgras und Wolliges Honiggras wurden verbreitet durchmischt von Deutschem Weidelgras, Quecke, Knautgras, Wehrlose Trespe, Löwenzahn und Hornkraut. Zerstreut bis selten fanden sich auf der Fläche Weißklee, Spitzwegerich, kriechender Hahnenfuß, Kamille und Wiesenkerbel. Die Grünlandfläche und somit das Plangebiet grenzt im Osten sowie im Südosten an einen Knick an. Die Knickstrukturen zeigen sich in einer heterogenen Artenzusammensetzung (Buchen, Ahorn, Pappeln, Erlen, Eschen, Eichen, Brombeeren, Holunder). Die vorhandenen Überhälter wiesen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 30 cm und 80 cm (Eiche auf dem Ostknicke) auf. Im Westen im Bereich des Wohldweges Nr. 7 und Nr. 9 befinden sich Knickstrukturen (vitale Gehölze/Sträucher wie Hainbuche und Hasel, mit einigen Überhältern und Wallkörper) gem. Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 28.12.1999.

Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung befinden sich ortstypische Anpflanzungen (Hecken, Sträucher, Bäume) sowie zum Teil großflächige intensiv gepflegte Rasenflächen. Innerhalb dieses Siedlungsbiotops sind auf den vorhandenen Wohnbaugrundstücken siedlungstypische Arten zu erwarten. Die Fläche für die Landwirtschaft erfüllt aufgrund der intensiven Bewirtschaftung für Tiere eher eine allgemeine Lebensraumfunktion. Generell stellt das gesamte Plangebiet eine potentielle Eignung für Vögel dar. Ein Vorkommen von Fledermäusen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, relevante Quartierstrukturen konnten jedoch nicht festgestellt werden. Die Randstrukturen (Knicke) könnten als Jagdhabitat genutzt werden.

Der vorzufindende Verbandsgraben stellt einen potentiellen Lebensraum für Amphibien dar. Grundsätzlich sind Gewässerstrukturen wertvolle Landschaftselemente und Lebensraumstrukturen mit vielfältigen ökologischen Funktionen, sofern diese naturnah ausgestaltet sind. Im Plangebiet stellt sich der Graben trotz des Verwuchses als naturfern dar. Die Gewässerstrukturen sind von minderer ökologischer Qualität und dienen rein wasserwirtschaftlichen Zwecken. Die ökologische Funktion sowie die Habitateignung ist daher stark beeinträchtigt. Landwirtschaftliche Einträge, regelmäßige Pflege in Verbindung mit typischen Wasserstandsschwankungen führen dazu, dass selbst für weit verbreitete und vergleichsweise weniger anspruchsvolle Arten wie die Erdkröte keine Habitateignung besteht. Der faunistische Wert ist insgesamt als gering zu beurteilen. Seltene und gefährdete Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, sind nicht zu erwarten.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna aktuell vor allem durch Schadstoffbelastungen der intensiven Landwirtschaft beeinträchtigt. Auch die vorhandene Siedlungsstruktur ist als Vorbelastung (Scheuchwirkung, Lärm- und Lichtemissionen) zu werten. Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

### **Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, ob durch die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### Vögel

Für potentiell auftretenden Vögel der streng geschützten Arten gelten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG das Schädigungs-/Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Änderungsbereich ist aufgrund der intensiven agrarischen Nutzung in Verbindung mit den vorhandenen Siedlungsbiotopen als gering einzuschätzen. Die faunistische Wertigkeit der angrenzenden Knicks ist im Vergleich höherwertig. Die dortige Artenzusammensetzung hängt direkt mit der Qualität des Knicks (Alter, Überhälter, Dichte) zusammen, ist aber auch durch die angrenzenden Bewirtschaftungsweisen der landwirtschaftlichen Flächen beeinflusst. Insgesamt ist somit überwiegend mit häufigen und vor allem störungsunempfindlichen Arten zurechnen.

Durch das Grünland und dem angrenzendem Siedlungsbereich ist potentiell mit siedlungstypischen **Bodenbrütern** wie Rotkehlchen, Fitis und Goldammer zu rechnen. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen mit ausreichender Deckung benötigen, werden potentielle Bodenbrüter das Plangebiet als intensiv gepflegtes Grünland meiden. Andere Wiesenvögel welche bevorzugt im Offenland brüten und als sehr störanfällig gelten (Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, etc.) sind im Planungsgebiet, aufgrund der allgemeinen Störungen im Siedlungsgebiet und der damit verbundenen Nichteignung als Lebensraum, auszuschließen.

Typische **Gehölzhöhlenbrüter** wie Buntspecht, Kohlmeise und Feldsperling könnten die angrenzenden Knickstrukturen potentiell besiedeln. Die heterogenen vitalen Gehölze beherbergen jedoch keine Baumhöhlen, die als Nistmöglichkeit genutzt werden könnten. Ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrüter kann aufgrund der nicht vorhandenen Lebensraumeignung ausgeschlossen werden. Im Artkataster der Gemeinde Struvenhütten ist aus dem Jahr 2016 ein Vorkommen vom Mittelspecht und Trauerschnäpper im südwestlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet (Wald) verzeichnet (> 700 m Entfernung). Diese Arten besiedeln bevorzugt Wälder. Ein Vorkommen im Plangebiet oder in der näheren Umgebung kann aufgrund der Nichteignung als Lebensraum ausgeschlossen werden.

Siedlungstypische **Gehölzfreibrüter** wie Amsel, Elster und Ringeltaube könnten potentiell im Änderungsbereich vorkommen. Ehemalig genutzte Nester konnten im Rahmen der Begehung nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen ist nicht vollständig auszuschließen, wird jedoch als sehr gering eingestuft.

Potentielle **Gebäudebrüter** wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe können im bereits wohnbaulich genutzten Teil des Plangebietes vorkommen. Die Bestandsgebäude bleiben weiterhin erhalten (sind von der Planung nicht betroffen) und stehen somit als Potential zukünftig weiter zur Verfügung.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weit verbreiteter **Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) in Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, ist aber als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Im Artkataster der Gemeinde Struvenhütten ist ein Brutvogelvorkommen von Schleiereulen verzeichnet. 2015 (nordöstlich des Plangebietes, ca. 800 m entfernt) und 2016 (südöstlich des Plangebietes, ca. 560 m entfernt) ist jeweils ein Vorkommen dokumentiert. Die Schleiereule ist ein Gebäudebrüter und findet geeignete Brutplätze z.B. in Dachböden von Scheunen, Kirchen und alten Burgen. Offene oder halb- offene Kulturlandschaften in der Nähe von Bauernhöfen und Siedlungen zählen zu ihrem Lebensraum. Als Jagthabitat sucht die Schleiereule offenes Gelände auf, wie beispielsweise am Rand von Siedlungen. Sie jagt von ihrem Ansitz oder auch im Suchflug vor allem Mäuse. Das Plangebiet weist somit keine Eignung als potentielles Bruthabitat auf, könnte allerhöchstens aufgrund der intensiven Nutzung als geringwertiges Jagthabitat dienen. Da kein Vorkommen der Schleiereule in jüngster Zeit erfasst wurde, kann eine aktuelle Nutzung des Plangebietes nahezu ausgeschlossen werden. Im räumlichen Zusammenhang stehen weiterhin geeignete Habitat zur Verfügung. Des Weiteren ist im südöstlichen Landschaftsschutzgebiet (Wald) in über 700 m Entfernung ein Vorkommen (2016) eines Waldkauzes verzeichnet. Der Waldkauz besiedelt vorwiegend Wälder und ein Vorkommen beziehungsweise eine Nutzung des Plangebietes oder der näheren Umgebung kann ausgeschlossen werden.

#### Fledermäuse

Im Artkataster der Gemeinde Alveslohe sind weder im Plangebiet noch im Umgebungsbe- reich Artenfunde von Fledermäusen erfasst. Durch die vorhandenen Gebäude und Gehölzstrukturen ist mit einem Fledermausvorkommen (u.a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus) innerhalb des Änderungsbereiches potentiell zu rechnen. Die Bestandsgebäude stellen durch den guten baulichem Zustand kein Potential dar. Die Fläche

für die Landwirtschaft ist aufgrund der intensiven agrarischen Nutzung als essentielles Jagdhabitat auszuschließen. Die angrenzenden Knickstrukturen weisen keine Baumhöhlen auf. Eine Eiche am Knick entlang der Schulstraße könnte potentiell von Fledermäusen als Tagesversteck genutzt werden. Dieser Überhälter wies partiell abgeplatzte Rinde auf. Die restlichen vitalen Gehölzstrukturen können maximal als Jagdhabitat genutzt werden.

#### Sonstige Arten

Das Gemeindegebiet von Struvenhütten befindet sich gemäß der Verbreitungskarte in der Umgebung eines Vorkommens von Haselmäusen (BfN, 2019). Das Plangebiet oder die angrenzende Umgebung erfüllt nicht diese Biotopansprüche. Ein Vorkommen kann aufgrund der nichtgeeigneten Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden. Bestätigend sind auch keine Vorkommen im Artkataster der Gemeinde Struvenhütten dokumentiert.

Im Artkataster ist des Weiteren in ca. 700 m nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet im Bereich der Schmalfelder Au im Jahr 2017 ein Vorkommen eines adulten Fischotters verzeichnet. Das Plangebiet erfüllt nicht die Biotopansprüche, die ein Fischotter bevorzugt und ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Weitere sonstige Arten sind nicht zu erwarten. Eine detaillierte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt nicht.

### **5.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Struvenhütten wird als warm und gemäßigt klassifiziert. Über das Jahr verteilt falls etwa 757 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagreichste Monat mit 81 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 45 mm ist der Februar der trockenste Monat. Mit einer Durchschnittstemperatur von  $-0,1$  °C ist der Monat Januar der Kälteste. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit  $16,9$  °C im Mittel der Juli. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Struvenhütten liegt bei  $8,3$  °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2019).

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Gemeinde Struvenhütten verfügt insgesamt nur im relativ geringen Maß über versiegelte Flächen. Daher wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung der Gemeinde im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

### **5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die großenteils landwirtschaftliche Nutzung, sowie die bereits wohnbaulich genutzten Grundstücke im Plangebiet sind landschaftsbildprägend. Die im Osten und Südosten randlichen Knickstrukturen mit einigen Überhängen haben eine gewisse Attraktivität. Im Westen verläuft ein Verbandsgewässer, welches eine Abgrenzung zum Offenland suggeriert.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist im überwiegend intensiv agrarisch genutztem Plangebiet nicht gegeben. Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar und ist durch die vorhandenen und angrenzenden Bebauungen und durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb als gering eingeschätzt.

### **5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Bei den als archäologische Interessengebiete ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es ist somit der § 15 DSchG zubeachten.

In ca. 800 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes ist eine bauliche Anlage (ehem. Hirtenkate) als Denkmal gelistet (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2019). Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

### **5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten wird die Fläche für die Landwirtschaft sowie die Gemische Baufläche fortbestehen. Diese Fortführung würde in Bezug auf den derzeitigen Umweltzustand keinerlei Veränderung beinhalten. Insgesamt ist bei einer Nichtdurchführung der Planung weiterhin auf der



Fläche für die Landwirtschaft mit bewirtschaftungsbedingten Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft zu rechnen.

## 5.4 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Wohnbebauung vorbereitet, aber noch keine Baurechte begründet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter näher betrachtet, welche im Zuge der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

### 5.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

#### Schutzgut Mensch

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche kann zukünftig ein Teil zur Deckung des benötigten Wohnbedarfes beigetragen werden. Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst. Entsprechende Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden näher im Kapitel 5.4.3 betrachtet.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft sowie die Gemischte Baufläche in eine Wohnbaufläche überführt werden. Durch diese Umwandlung kommt es zu siedlungstypischen Versiegelungen des Bodens, welche zwangsläufig einen Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben. Die konkreten Ausgestaltungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

Durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sind gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, welche auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung finden. Insgesamt führen die typischen Versiegelungen zu **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

#### Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wird aber als gering eingeschätzt. Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

#### **Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten ist ein Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Nutzung als Gemischte Baufläche stellt das Plangebiet kein hochwertiges Biotop dar. Dennoch kommt es durch die Flächenversiegelung zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der zu überplanenden Fläche ist keine besondere Habitatfunktion erkennbar.

Eine größtmögliche Sicherung der Knickstrukturen auf Bebauungsplanebene wird empfohlen. Zukünftig könnten dadurch diese Strukturen als potentieller Brutplatz, Nahrungsquelle und als potentielles Überwinterungsquartier für viele Vogel- und Insektenarten sowie zahlreiche andere Nützlinge genutzt werden. Aufgrund der Erschließungssituation, wird ein Eingriff in die östlichen Knickstrukturen entlang der Schulstraße vermutet. Dieser Eingriff in das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation.

Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **mit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind, zu erwarten.

#### Artenschutzrechtliche Betrachtung

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind **keine artenschutzrechtlichen Konflikte** zu erwarten, die der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten als unüberwindbare Planungshindernisse dauerhaft entgegenstehen würden. Auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene sind anhand des konkreten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und gegebenenfalls weitere Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu beachten, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

#### Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Aufgrund von verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen ist vermutlich auf Bebauungsplanebene ein unvermeidbarer Eingriff in die Knickstrukturen im Osten (Schulstraße) zu erwarten. Ein solcher Eingriff wäre entsprechend auf Bebauungsplanebene auszugleichen.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird

die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Von signifikanten oder regionalklimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Struvenhütten wird durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht essentiell verändern. Die bisherige Gemischte Baufläche sowie die Fläche für die Landwirtschaft wird künftig wohnbaulich geprägt sein. Durch die bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen im Plangebiet wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung in eine Wohnbaufläche geringgehalten. Äußerliche Gestaltungen der baulichen Anlagen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt. Die geplante Wohnbebauung hat sich in den vorhandenen Bestand im Umgebungsbereich ortstypisch einzufügen um die Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes gering zu halten.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es erfolgt kein Eingriff in Kultur- und Sachgüter, da keine Funde für das Plangebiet bekannt sind. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) unmittelbar oder über die Gemeinde dies der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

#### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

### **5.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen**

#### **Boden und Fläche**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung zum dauerhaften Verlust einer landwirtschaftlichen Grünlandfläche. Durch die Ausweisung einer Wohnbauflächen kann ein Teil des Bedarfes an benötigten Wohnbauflächen gedeckt werden.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 5.4.1 verwiesen.

**Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit der Umsetzung der Planung werden die Vegetationsflächen vorbereitet auf eine zukünftige Veränderung sowie durch infolge von Flächenversiegelungen auf eine Beseitigung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 5.4.1 verwiesen.

**Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

**5.4.3 Art und Menge an Emissionen**

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist grundsätzlich mit potentiellen Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch baubetriebliche Lärm- und Abgasemissionen verursacht werden, werden vorbereitet. Bei Wohnbauflächen ist zudem während der Betriebsphase mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die vorhandenen im Norden und im Westen angrenzenden Wohnbebauungen. Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen erwartet werden, werden diese auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

**Schutzgut Boden und Fläche**

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

**Schutzgut Wasser**

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Luftschadstoffe in den Boden eingetragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierenden erheblichen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

**Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei Ausweisung einer Wohnbaufläche durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität beziehungsweise für das Klima erwartet.

#### **5.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Im Grundsatz sind anfallende Abfälle, bau- sowie betriebsbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

#### **5.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist bei Ausweisungen von Wohnbauflächen mit keinen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zurechnen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei der baulichen Umsetzung geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

#### **5.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Darüber hinaus liegen derzeit keine Kenntnisse über weitere Vorhaben vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des Änderungsverfahrens liegen.

#### **5.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung einer Wohnbaufläche ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

#### **5.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei der Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

#### **5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Gemeinde Struvenhütten ist als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gilt erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht umgesetzt. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Struvenhütten berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar.

#### **5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Verschiedene Alternativstandorte wurden auf ihre grundsätzliche Eignung und Verfügbarkeit geprüft. Die Potentialfläche am westlichen Ortseingang, südlich der „Hauptstraße“, in zweiter Reihe ist aufgrund der problematischen verkehrlichen Erschließung (Rückbau von Bestandsgebäuden wären nötig) kaum umsetzbar. Bei einem weiteren Alternativstandort (südlich der „Stuvenborner Straße“, westlich „Ziegeleiweg“) stellt sich die Erschließungssituation problematisch dar. Zudem besteht ein Entwicklungshemmnis aufgrund einer unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle. Am östlichen Ortsausgang im Verlauf der „Stuvenborner Straße“ befinden sich weitere potentielle Flächen, die grundsätzlich für eine Arrondierung des Siedlungskörpers geeignet erscheinen. Aber auch hier lässt ein im weiteren Verlauf der „Stuvenborner Straße“ befindliche landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb eine wohnbauliche Entwicklung nicht zu.

Der vorliegende Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes zeichnet sich insbesondere durch seine Lage in unmittelbarer Nähe zum nordwestlich der Straße „Wohldweg“ anschließenden gemeindlichen Infrastrukturschwerpunkten (Grundschule, Kita, Freibad,

Sportplatz). Im Anschluss an vorhandene wohnbaulich genutzte Bereiche kann die gemeindliche Siedlungsstruktur hier in angemessener Form unter Aufnahme der naturräumlichen Gegebenheiten arrondiert und zum Abschluss gebracht werden. Die vorhandenen räumlichen Gegebenheiten (Knickstrukturen, Straße, Vorfluter) bilden natürliche Abgrenzungen zum freien Landschaftsraum. Von entscheidender Bedeutung für die Auswahl dieser Fläche war zudem die gegebene Verfügbarkeit.

## 5.7 Zusätzliche Angaben

### 5.7.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

### 5.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Struvenhütten ist gem. § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

## 5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten für das Gebiet „Schulstraße Südost“ strebt die Gemeinde Struvenhütten die Ausweisung einer **Wohnbaufläche – W** – an. Durch diese Änderung kann die Gemeinde einen Teil des aktuellen Wohnungsbedarfes decken.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Struvenhütten, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Struvenhütten als unüberwindbare Planungshindernisse dauerhaft entgegenstehen würden.

Struvenhütten, den

---

- Bürgermeisterin -

## 6. Quellen- und Literaturverzeichnis

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum I. Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn. – Kiel

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN (1999): Landschaftsplan der Gemeinde Struvenhütten (Kreis Segeberg), Bad Segeberg

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN (1994): Flächennutzungsplan (FNP) wirksam seit dem 30.03.1994

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

JESSEL, B. UND TOBIAS, K. (2002): Ökologisch orientierte Planung, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg. – Kiel

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2006): Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAST 06 – Ausgabe 2006

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Verhältnis der naturschutzrechtlichen



Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 7 geänd. (Art. 2 LVO v. 05.07.2018, GVOBl. S. 394)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

### Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Struvenhütten

### Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html> (Abruf: August 2019)

BODENWISSENSCHAFTLICHEN EHEMALIGENVEREIN OSNABRÜCK E.V.: <http://www.bodentypen.de/pseudogley/> (Abruf: November 2019)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: November 2019)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (Abruf: November 2019)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/\\_documents/ListeKulturdenkmale.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/ListeKulturdenkmale.html) (Abruf: November 2019)

LANDWIRTSCHAFT- UND UMWELTATLAS: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Abruf: November 2019)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)

Amtsvorsteher  
des Amtes Kisdorf  
Winsener Str. 2  
24568 Kattendorf

mit einer Kopie  
für die Gemeinde  
Struvenhütten

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 02.01.2020  
Mein Zeichen: IV 6210 - 68503/2018  
Meine Nachricht vom: /

Florian Flögel  
Florian.Floegel@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-3084  
Telefax: +49 431 988-6-144648

durch den Landrat des Kreises Segeberg

27. Mai 2020

Nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat  
des Kreises Segeberg  
- Bauleitplanung -  
23795 Bad Segeberg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 98)**

- **1. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Struvenhütten, Kreis Segeberg**

**Beteiligungsschreiben vom 02.01.2020**

**Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 04.02.2020**

Die Gemeinde Struvenhütten beabsichtigt, in dem ca. 4,6 ha großen Gebiet „Schulstraße Südost“ ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Bebauung in zweiter Reihe mit ca. 9 Baugrundstücken entlang der Schulstraße und Wohldweg ermöglichen. Darüber hinaus sollen 26 Wohnbaugrundstücke für eine Einzel- oder Doppelhausbebauung neu ausgewiesen werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass auf max. 35 neuen Baugrundstücken ca. 39 Wohneinheiten entstehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet gemischte Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar und soll im parallelen Verfahren geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Struvenhütten ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziffer 3.6.1 Abs. 3 und 6, LEP Fortschreibung 2018).

Zu den o. g. Planungsabsichten hat am 28.06.2016 ein Planungsgespräch vor Ort stattgefunden, auf das Protokoll vom 07.09.2016 wird entsprechend verwiesen. Im Zuge dessen ging es damals zunächst um die Frage, ob die in Rede stehende Fläche im regionalen Grünzug liegt. Im Rahmen der Begehung der Fläche wurde festgestellt, dass das Gebiet nicht zum regionalen Grünzug gehört und der Knick im Südosten und der Graben im Südwesten die Abgrenzung zum regionalen Grünzug darstellen.

Grundsätzlich bestanden damals gegenüber einer wohnbaulichen Entwicklung im Umfang der Fläche rückwärtig der vorhandenen Bebauung der Grundstücke Schulstraße Nr. 24-34 (Fläche 3 / Flurstück 81-teilweise) keine Bedenken.

Allerdings wurde festgestellt, dass eine Inanspruchnahme der südlicher gelegenen Flurstücke 79 und 80 sowie dem südlichen Teilstück des Flurstücks 81 nur dann in Betracht käme, sofern die rückwärtige Fläche der Grundstücke Schulstraße 24-34 zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen sollte.

Insoweit wurde der Gemeinde geraten, ihren zukünftigen örtlichen Wohnungsbedarf zu ermitteln, die Innentwicklungspotenziale zu prüfen und sich bei zusätzlichem Bedarf an Flächenneuausweisungen mit alternativen Standorten auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus wurde der Gemeinde empfohlen, ein städtebauliches Gesamtkonzept zu erstellen, das die Erschließung der Gesamfläche und ihre bedarfsorientierte, abschnittsweise Entwicklung aufzeigt.

Gemäß der vorliegenden Begründung wurde im Jahr 2018 eine Innenentwicklungspotentialanalyse durchgeführt. Der örtliche Bedarf wird in dieser Analyse auf 30 Baugrundstücke bis zum Jahr 2025 quantifiziert.

Im Ergebnis der Überprüfung vorhandener Flächenpotentiale stehen der Gemeinde nur begrenzt Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung.

Des Weiteren hat die Gemeinde auch alternative Standorte untersucht. Die untersuchten Flächen kommen danach aufgrund von landwirtschaftlicher Emissionen, Lärmemissionen und schwieriger Erschließung derzeit nicht in Betracht.

Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten der Gemeinde Struvenhütten nicht entgegenstehen.

Ich empfehle jedoch dringend, eine bedarfsorientierte und abschnittsweise Realisierung sowie die bevorzugte Vergabe an örtliche Bewerber vorzusehen, um dem örtlichen Wohnungsbedarf in der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Flögel

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

**Amt Kisdorf  
Winsener Straße 2  
24568 Kattendorf**

**Der Landrat des Kreises Segeberg**

Kreisplanung, Regionalmanagement,  
Klimaschutz

**Petra Schmidt-Diel**

Levo-Park, Zimmer-Nr. 008  
Jaguarring 16  
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/951-535  
Fax 04551/951-99817  
E-Mail  
petra.schmidt-diel@segeberg.de

**Aktenzeichen:**

61.00.8  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 04.02.2020

**Gemeinde Struvenhütten  
Flächennutzungsplan, 1. Änderung**

**Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB**

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

**Tiefbau**

Keine Stellungnahme.

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

Bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

**Vorbeugender Brandschutz**

Keine Stellungnahme.

**Kreisplanung**

Keine Anregungen.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Der Landschaftsplan sieht für den Änderungsbereich neben Flächen für Mischbebauung, auch Flächen für die Landwirtschaft vor. Bei diesen Flächen handelt es sich überwiegend um Grünlandflächen. Gegen diese Abweichung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern es sich bei dem Grünland nicht um Wertgrünland oder gesetzlich geschütztes Grünland im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr.6 handelt, daher ist die Biotopqualität abschließend bis zum nächsten Verfahrensschritt zu klären.

Entlang der Außengrenzen im Westen und Osten befinden sich gesetzlich geschützte Knickstrukturen auf die hiermit hingewiesen wird. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind diese mit entsprechenden Schutzabständen (1H Abstand zur möglichen Bebauung) zu berücksichtigen worauf hiermit hingewiesen wird.

Die südlichen Grünstücke am Wohldweg beinhalten in hinteren Teil der Wohngrundstücke Knickstrukturen gemäß Satzung nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Bau-GB vom 28.12.1999 nach § 9 (1) 25a BauGB, die mindestens in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen sind.

### **Wasser – Boden – Abfall**

#### *SG Abwasser*

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben Bedenken. Durch die Planung kommt es zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Es fehlt der Nachweis wie die zusätzlichen Schmutz- und Niederschlagswassermengen abgeleitet werden sollen. Für das Schmutzwasser ist der Nachweis einer ausreichenden Behandlungskapazität in der vorh. Klärteichanlage zu führen.

In den bislang vorliegenden Unterlagen wurden die, durch die bauliche Verdichtung ausgelösten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht betrachtet. Mit gemeinsamem Erlass des MELUND und des MILI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten wurde die Bewertung nach A-RW1 verbindlich eingeführt. Aufgrund der nicht unerheblichen Nachverdichtung ist dieses Verfahren auch bei dieser Planung anzuwenden. Im Plangebiet sind die Potentiale der Versickerung zu nutzen.

#### *SG Gewässerschutz*

##### HINWEISE:

Unmittelbar südwestlich des Plangebietes verläuft ein Oberflächengewässer i.S. § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 1 Landeswassergesetz (LWG). Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht für das Fließgewässer 2. Ordnung obliegt nach § 30 Abs. 1 LWG dem Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au. Das Gewässer ist unter der Nr. 309 in dessen Anlagenverzeichnis geführt.

##### FESTSTELLUNG:

Die Abgrenzung des Plangebietes bis an das Flurstück des o.g. Gewässers heran ist fehlerhaft und zu korrigieren.

Aufgrund insb. ...

§§ 5, 6, 36, 38 und 41 WHG,

§ 33 Wasserverbandsgesetz,

§ 35 LWG,

§§ 5, 6, 29 - 30 der rechtskräftigen Satzung des GPV Schmalfelder Au

(s. hier: <https://www.lwbv.de/gpv-schmalfelder-au/der-verband/satzung.php>)

... steht ein mindestens 5m breiter Streifen neben der Böschungsoberkante des Gewässers nicht für Wohnbebauung mit hier üblichen Nutzungen sowie baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben zur Verfügung.

Ich empfehle, die 7m breiten Flurstücke Nrn. 22/3 und 76 in Flur 8 aus dem Plangebiet auszugrenzen. Und in deren Verlängerung einen 7m breiten Randstreifen aus dem Plangebiet auszugrenzen. Der dann

7m breite Randstreifen ist zur nachhaltigen Gewährleistung der wasser- und wasserverbandsrechtlichen Normen in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

***SG Bodenschutz***

Aus Sicht des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.

***SG Grundwasserschutz / Geothermie***

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Im Sinne eines quantitativen Grundwasserschutzes ist Niederschlagswasser wo ohne Gefahr eines erhöhten Schadstoffeintrages möglich zu versickern. Örtlich anstehende Gleye geben Hinweis auf mindestens temporär oberflächennah befindliches Grundwasser, bei der Bauplanung ist dies zu berücksichtigen.

Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, so ist eine entsprechende Erlaubnis rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Es ergeht der Hinweis, dass es sich auch bei sog. Schichtenwasser um Grundwasser handelt.

***SG Abfall***

Keine Stellungnahme.

**Umweltbezogener Gesundheitsschutz**

Keine Stellungnahme.

**Sozialplanung**

Keine Stellungnahme.

**Verkehrsbehörde**

Keine Stellungnahme.

**Klimaschutz**

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage  
gez.  
P. Schmidt-Diel



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kisdorf  
z.Hd. Herrn S. Barkmann  
Winsener Straße 2  
24568 Kattendorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: II-3/  
Ihre Nachricht vom: 02.01.2020/  
Mein Zeichen: Struvenhütten-Fplanänd1-Bplan4/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 10.01.2020

**Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schulstraße Südost“ der Gemeinde Struvenhütten**

**Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Barkmann,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

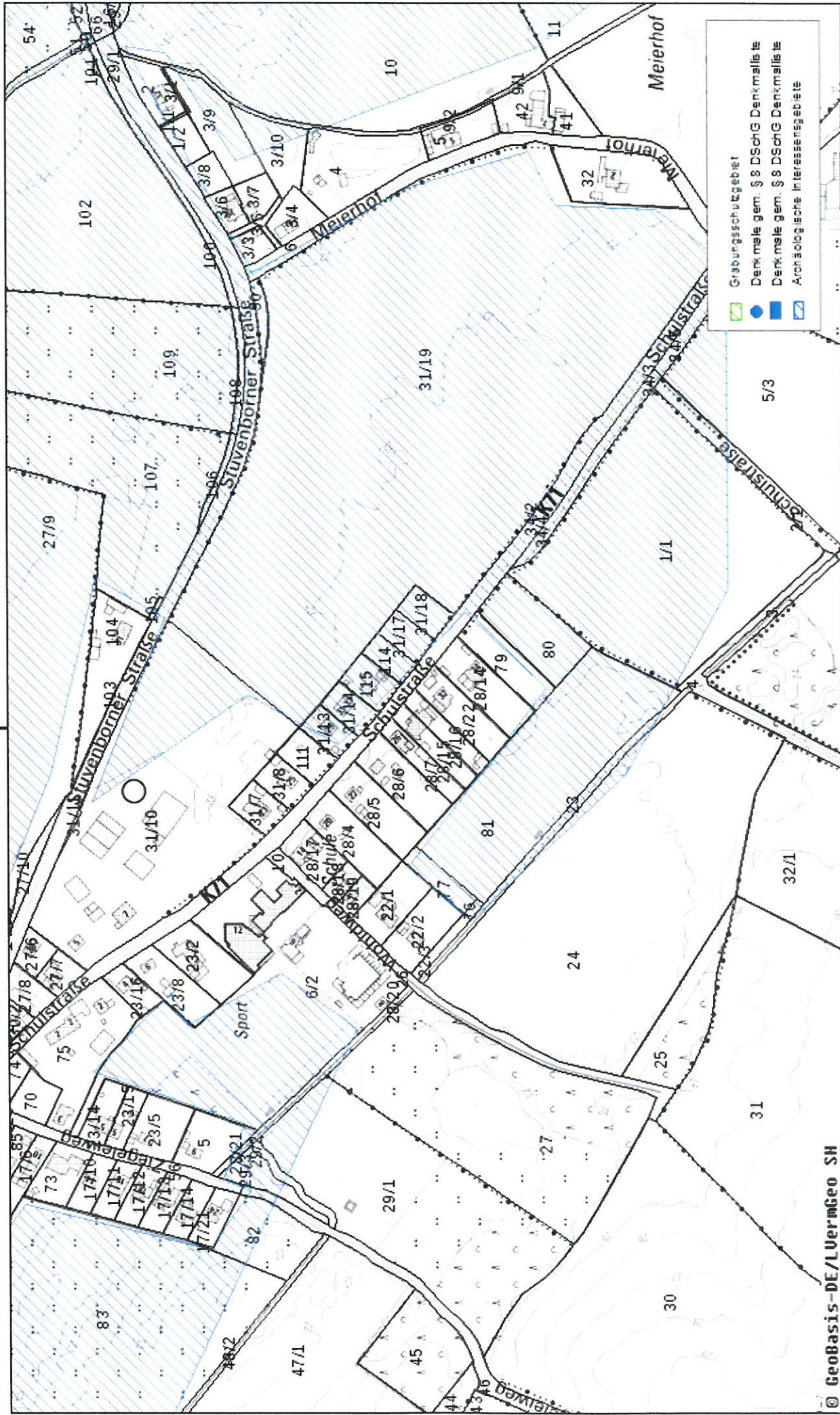
Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)

3570000



3570000

### Struvenhütten, Kreis Segeberg

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Bearbeitung: Orłowski, 10.01.2020 ©ALSH

Maßstab 1 : 4.000, Datengrundlage: DTK 5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Amt Kisdorf  
Herrn Barkmann  
Winsener Straße 2  
24568 Kattendorf  
s.barkmann@amt-kisdorf.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 02.01.2020  
Mein Zeichen: **2020-B-005**  
Meine Nachricht vom:

Karla Lietz  
Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de  
Telefon: +494340 4049-413  
Telefax: +494340 4049-414

03.02.2020

## 1. Änderung des F-Planes und der parallelen Aufstellung des B-Planes Nr. 4 „Schulstraße Südost“ der Gemeinde Struvenhütten

Sehr geehrter Herr Barkmann,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Struvenhütten liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karla Lietz

# Merkblatt

## Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

**Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:**

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

## **Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)**

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung**

Dienststelle / Behördenname: Amt Kisdorf – Der Amtsvorsteher -  
Anschrift: Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf  
E-Mail-Adresse: r.saggau@amt-kisdorf.de  
Telefonnummer: 04191/9506-23  
Internet-Adresse: www.amt-kisdorf.de

### **3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten**

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:  
Dienststelle / Behördenname: Kreis Segeberg  
Ansprechpartner: Herr Olaf Kuhlbrodt  
Anschrift: Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg  
E-Mail-Adresse: olaf.kuhlbrodt@segeberg.de  
Telefonnummer: 04551/951-9281  
Internet-Adresse: www.segeberg.de

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

#### **4.a) Zwecke der Verarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflicht der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Amtsverwaltung oder im Auftrag der Amtsverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung SH zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z.B. Gemeindevertretung, Ausschüsse) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

#### **4.b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DGSVO in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz SH verarbeitet.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- ▶ die Mitglieder der Gemeindevertretung / des Bauausschusses im Rahmen der Bauleitplanung
- ▶ die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel
- ▶ das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen
- ▶ Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde :

Firma/Unternehmen:	Planungsgruppe Dirks
Ansprechpartner:	Herr Dirks
Anschrift:	Loher Weg 4, 25746 Heide
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:h.dirks@planungsgruppe-dirks.de">h.dirks@planungsgruppe-dirks.de</a>
Telefonnummer:	0481-71091
Internet-Adresse:	<a href="http://www.planungsgruppe-dirks.de">www.planungsgruppe-dirks.de</a>

## 6. Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Amtsverwaltung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z.B. Normenkontrolle) inzident überprüft werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtswirksam ist.

## 7. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## 8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Frau Marit Hansen

ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstr.98, 24103 Kiel

Telefon: 0431 988 1200

Telefax: 0431 988 1223

[E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de).